Gemeinde Timmendorfer Strand
Fachdienst Immobilien
Strandallee 42
23669 Timmendorfer Strand

☎ (0 45 03) 8 07-127

Antrag auf Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten ist in der Satzung über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten in der Gemeinde Timmendorfer Strand vom 01.07.2026 geregelt, die am 02.07.2026 in Kraft getreten ist. Bitte füllen Sie das Formular korrekt und vollständig aus. Die personenbezogenen Daten werden lediglich für die Erhebung der Nutzungsgebühren erhoben (s. § 10 Datenverarbeitung). Bitte entnehmen Sie ebenfalls die Nutzungsgebühren aus der Satzung unter § 8.

Die Gemeinde Timmendorfer Strand

Kontaktdaten des Nutzers/ der Nutzerin (Verantwortliche/r):			
Vor- und Nachname:			
Anschrift:			
Telefon:		Email:	
Stellvertretung:			
Anschrift			
Telefon:		Email:	
Nutzungsdatum:		Nutzungszeit:	von bis
Personenanzahl:			
Verwendungszweck:			
Nutzer nach § 2 der Satzung gegeben?	ja nein		
Verein/ Organisation:			
Anschrift:			

Privatperson?	ja nein
Gemeinnützigkeit?	ja nein **Bitte Kopie des Freistellungsbescheid o. des Bescheids nach §60a Abgabenordnung dem Antrag beifügen.**

Art der Räumlichkeit:	☐ Dorfgemeinschaftshaus **Hemmelsdorf**	Dorfgemeinschaftshaus **Groß Timmendorf**
Haftpflicht-versicherung	☐ ja nein	**Bitte Kopie der (Veranstaltungs-) Haftpflichtversicherung dem Antrag beifügen.**
Kaution i. H. v. 150€ erhoben?	ja nein **Die Rückerstattung erfolgt nach positiver Abnahme der Räumlichkeiten.**	

Hiermit erkläre ich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und die Übereinstimmung mit den Vorgaben der Satzung über die Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten in der Gemeinde Timmendorfer Strand sowie den gesetzlichen Vorschriften.

Ort, Datum	Unterschrift	Ort, Datum	Unterschrift
Antragsteller/in		**Vertreter/in**	

Hausordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser
in den Dorfschaften Groß Timmendorf und Hemmelsdorf

1. Für die Nutzerin/den Nutzer sowie Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung stehen ausschließlich die ausgewiesenen Parkplätze auf dem anliegenden Parkplatz zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass die Stellplätze des Feuerwehrgerätehauses nicht genutzt werden
2. Die Personenzahl bei Veranstaltungen ist auf < 50 Personen beschränkt.
3. Jede Schlüsselinhaberin/Jeder Schlüsselinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die sachgemäße Benutzung des Schlüssels/Transponders und ist grundsätzlich für die Folgen verantwortlich, die aus dem Abhandenkommen eines Schlüssels/Transponders entstehen. Das Abhandenkommen des Schlüssels/Transponders ist der Gemeinde Timmendorfer Strand unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Nutzungserlaubnis betrifft nur Veranstaltungen im Rahmen von „geschlossenen Gesellschaften" und keine „öffentlichen Veranstaltungen". Mindestens ein volljähriger und geschäftsfähiger Verantwortlicher hat stets anwesend zu sein.
5. Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die allgemein verbindlichen Regelungen über Ruhezeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie den gemeindlichen Satzungen oder Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.
6. Dekorationen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen (wenn vorhanden) zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Klebeband, Schrauben, Nägel, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
7. Den Anordnungen der/des Nutzungsberechtigten haben die Besucherinnen und Besucher unbeschadet der Rechte der/des Beauftragten Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen der/dem Beauftragten und der/dem Nutzungsberechtigten, gelten die Anordnungen der/des Beauftragten.
8. Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen werden der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt. Eine Speisezubereitung und eine Lebensmittelaufbewahrung sind gestattet. Geschirr/Gläser/Besteck o.ä. sind nicht Mietgegenstand, können aber nach vorheriger Absprache/Vereinbarung mit dem Dorfvorstand genutzt werden.
9. Anfallenden Müll hat die Nutzerin/der Nutzer nach der Veranstaltung eigenständig zu entsorgen.
10. Während der Veranstaltung hat die Nutzerin/der Nutzer auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
11. Die Notausgänge und Wege zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Die Nutzerin/Der Nutzer ist für die Freihaltung der Notausgänge selbst verantwortlich.
12. Die Garderoben sind zu verwenden.
13. Das Abstellen von Fahrrädern in den Dorfgemeinschaftshäusern ist nicht erlaubt.
14. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
15. Benutzte Geräte sind nach der Benutzung gereinigt auf ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
16. Die/Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehört insbesondere die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung.

17. Das Rauchen in öffentlichen Gebäuden ist verboten. Dieses Verbot gilt für Tabak, E-Zigaretten sowie für alle sonstigen Rauch- oder Verdampfungsprodukte.
18. Das Konsumieren, Verkaufen oder Mitbringen von jeglichen Drogen ist verboten.
19. Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass die Nachbarschaft nicht unzumutbar durch Lärm beeinträchtigt wird. Der Wert von 45 Dezibel (db) – von außen gemessen – darf nicht überschritten werden. Die Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr ist einzuhalten. Die Türen und Fenster sind während dem genannten Zeitraum geschlossen zu halten. Auch die Außenflächen, sowie der Spielplatz sind hiervon betroffen.
20. Alkoholische Getränke dürfen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes ausgeschenkt oder konsumiert werden.
21. Das Entzünden von Feuerwerkskörpern sowie jeglicher Umgang mit offenem Feuer ist in den Innenräumen sowie im Umfeld des Gebäudes streng untersagt.
22. Das Verwenden von Konfetti ist in den Räumlichkeiten nicht gestattet.
23. Das Laden von E-Akkus, insbesondere von E-Bikes, E-Scootern, E-Rollern oder ähnlichen elektrischen Fahrzeugen und Geräten ist innerhalb der Räumlichkeiten der Liegenschaften untersagt.
24. Internetverbindungen (WLAN) sind nicht Bestandteil der Vermietung und müssen seitens der/des Nutzungsberechtigten selbst organisiert werden.
25. Es sind die vorhandene Bestuhlung/ sowie die vorhandenen Tische zu verwenden; selbst mitgebrachte Stühle/Tische sind nicht gestattet. Das Aufstellen der Tische und Stühle hat die Nutzerin/der Nutzer in Absprache mit den Beauftragten vorzunehmen. Die Tische und Stühle sind nach der Veranstaltung wieder in die Ausgangsposition zu stellen.

Beachtung allgemeiner Vorschriften/Jugendschutz/GEMA-Gebühren

Für sämtliche Nutzungen gelten einschlägige gesetzliche Bestimmungen. Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden. Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlicher Abgaben durch die Nutzerin/den Nutzer werden durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages nicht berührt. Die Nutzerin/Der Nutzer stellt die Gemeinde Timmendorfer Strand von sämtlichen Verpflichtungen, die mit der Nutzung in Zusammenhang stehen, frei. Die Nutzerin/Der Nutzer hat vor Veranstaltungsbeginn zu überprüfen, ob im Rahmen der Veranstaltung eine Verpflichtung zur Zahlung von GEMA-Gebühren (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) entsteht. Entsprechende Veranstaltungen sind der GEMA zu melden und ggfs. anfallende Gebühren an die GEMA direkt zu bezahlen. Sollte die Gemeinde Timmendorfer Strand für eine gebührenpflichtige Veranstaltung von der GEMA in Anspruch genommen werden, werden diese Kosten einschließlich der Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühren der Nutzerin/dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Auflagen des Jugendschutzes/Zuständigkeit

Die Nutzerin/Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz - JuSchG) eingehalten werden.

Unterrichtung des Personals

Die Nutzerin/Der Nutzer hat das Personal/Gewerbetreibende über die Jugendschutzbestimmungen zu unterrichten und diese Unterrichtung nachzuweisen, und zwar in Form von schriftlichen Bestätigungen des Personals. Die Unterrichtungen umfasst besonders: § 9 JuSchG Abgabe und Verzehr von alkoholischen Getränken. Abgabe und Verzehr von Alkohol Die Nutzerin/Der Nutzer hat gemäß § 9 JuSchG darauf zu achten, dass die Abgabe und der Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche nicht gestattet ist. Dies

gilt auf für so genannte Alcopops. Die Abgabe von anderen alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre sowie der Verzehr ist verboten.

* Ausnahmen, sofern möglich, sind im JuSchG verankert.

Überprüfungspflicht
Die Nutzerin/Der Nutzer hat die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen durch geeignete Maßnahmen - u. a. Einlass- und Alterskontrollen - zu überwachen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mir der Inhalt der Hausordnung bekannt ist und dass die Vorgaben und Auflagen beachtet werden.

_____
Name, Vorname

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO bei der Direkterhebung von personenbezogenen Daten

Name und Anschrift des Verantwortlichen
Gemeinde Timmendorfer Strand
z.Hd. Bürgermeister Strandallee 42,
23669 Timmendorfer Strand
buero.buergermeister@timmendorfer-strand.org

Kontakt des Datenschutzbeauftragten
Gemeinde Timmendorfer Strand
z.Hd. Datenschutzbeauftragte
Strandallee 42, 23669 Timmendorfer Strand
datenschutz@timmendorfer-strand.org

Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten
Ihre Daten werden dafür erhoben, um den Antrag zu bearbeiten.
Als Rechtsgrundlage gelten die Satzung 4.03 (Nutzung gemeindlicher Räumlichkeiten und Plätze) der Gemeinde Timmendorfer Strand sowie Art. 6 DS-GVO und § 3 LDSG.

Empfänger von personenbezogenen Daten
Personenbezogene Daten, die durch die Gemeindeverwaltung Timmendorfer Strand erhoben wurden, dürfen an andere Personen, Behörden oder Stellen weitergegeben werden, wenn Sie zugestimmt oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Dauer der Speicherung
Die Gemeinde Timmendorfer Strand löscht Ihre Daten, nachdem diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung notwendig oder die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Auskunftsrecht und weitere Informationen zum Datenschutz
Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft und Datenberichtigung.
Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
Sie haben das Recht sich bei der Aufsichtsbehörde des Landes zu beschweren:
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz
Schleswig-Holstein (ULD) Holstenstraße 98
24103 Kiel
Email: mail@datenschutzzentrum.de